



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung K 3/2014

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/ Telefax 0511 1241-0/266
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Herr OKR Waldow, Frau Frank
Durchwahl 0511 1241-254
E-Mail Susanne.Frank@evlka.de

Datum 11. November 2014
Aktenzeichen 7020 / 6, 63 R 490

Finanzbuchhaltung für Dritte, Kapitalanlagen

1. Dritte (GmbHs, GbRs, Vereine...) stehen als juristische Personen des Privatrechts außerhalb der verfassten Kirche.
2. Werden in der Finanzbuchhaltung bzw. Kasse der Verwaltungsstelle Finanzmittel für Dritte verwaltet, dürfen diese Gelder nicht mit den Finanzmitteln der verfassten Kirche (Kassenmittel der Kassengemeinschaft) vermischt werden.
3. Kassenmittel dürfen nicht für Dritte eingesetzt und Darlehen aus dem Kapitalfonds nicht an Dritte vergeben werden; Kapitalanlagen im Kapitalfonds sind Dritten (mit Ausnahme der selbständigen kirchlichen Stiftungen) nicht gestattet.
4. Die Übernahme der Finanzbuchhaltung für Dritte kann sowohl umsatz- als auch ertragsteuerliche Folgen haben; dies ist in jedem Einzelfall vor Ort zu prüfen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Jahren wurden vermehrt kirchliche Einrichtungen in privatrechtlicher Form gegründet oder bestehende kirchliche Einrichtungen in Wirtschaftsformen des Privatrechts umgewandelt („Outsourcing“).

Es ist festzustellen, dass die Finanzbuchhaltung der juristischen Personen des Privatrechts - insbesondere der outgesourcten Einrichtungen - meist in den Finanzbuchhaltungen bzw. Kassen der Verwaltungsstellen erfolgt, aber nicht immer in der Weise, wie es dem Haushaltsrecht entspricht.

Aus diesem Grunde möchten wir im Folgenden noch einmal verdeutlichen,

- wie eine Finanzbuchhaltung für Dritte erfolgen darf,
- in welchem Verhältnis deren Mittel zur Kassengemeinschaft stehen,
- in welchen Fällen der Kapitalfonds für Dritte genutzt werden darf.

.../2

Unterschied zwischen verfasster Kirche und juristischen Personen des Privatrechts

I.) Verfasste Kirche

Zur verfassten Kirche zählen alle Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers unterstehen. Nach Artikel 2 Abs. 2 der Kirchenverfassung sind dies insbesondere die Kirchen- und Kapellengemeinden und Kirchenkreise.

Diese Körperschaften unterstehen dem kirchlichen Recht. Für den Bereich der Haushalts- und Kassenangelegenheiten finden dabei die KonfHO-Doppik (für doppisch geführte Körperschaften) und die KonfHOK (für noch kameral geführte Körperschaften) Anwendung.

Die Finanzgeschäfte der Körperschaften werden nach Maßgabe dieser Rechtsgrundlagen durch die Finanzbuchhaltung bzw. Kasse der Verwaltungsstelle geführt (sogenannter „Grundsatz der Einheitskasse“, vgl. § 67 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und § 50 Abs. 1 Satz 1 der Kirchenkreisordnung, § 61 Abs. 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung, § 42 Abs. 1 hKonfHO-Doppik, § 63 Abs. 1 KonfHOK). Die dort verwalteten liquiden Mittel der Kassengemeinschaft bilden den Kassenbestand.

Das Vermögen der Körperschaften darf im gemeinsamen Kapitalfonds angelegt werden, aus dem diese Körperschaften auch Darlehen erhalten können (vgl. Rundverfügungen G15/1981 und K10/1982).

II.) Juristische Personen des Privatrechts (Dritte)

Juristische Personen des Privatrechts hingegen unterliegen nicht dem kirchlichen Recht, auch wenn sie kirchliche Zwecke verfolgen oder kirchliche Körperschaften an ihnen beteiligt sind. Im kirchlichen Bereich verbreitete juristische Personen des Privatrechts sind insbesondere GmbHs, gGmbHs, Vereine, GbRs und selbständige Stiftungen.

Diese juristischen Personen können ihre Finanzbuchhaltung gegen eine entsprechende Kostenerstattung ebenfalls durch die Finanzbuchhaltung bzw. Kasse der Verwaltungsstelle führen lassen. Hierbei handelt es sich aber um eine freiwillige Aufgabe der Verwaltungsstelle, die folgenden Voraussetzungen unterliegt. Diese Regelungen gelten unabhängig von eventuell bisherigen rechtlichen Auslegungen nach der KonfHOK sowohl dann, wenn das Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung – Doppik – oder noch im Rechnungsstil der Kameralistik erfolgt (vgl. auch § 42 Abs. 3 KonfHO-Doppik bzw. § 64 KonfHOK i.V.m. § 55 DBKonfHOK):

- 1.) Es darf keine Vermischung von Geldern erfolgen,**
- 2.) eine Deckung der durch die Finanzbuchhaltung entstehenden Kosten muss gewährleistet sein,**

- 3.) im Bedarfsfall muss die Buchhaltung Dritter in die Rechnungsprüfung mit einbezogen werden können,**
- 4.) die ordnungsgemäße und termingerechte Erledigung der eigenen Aufgaben der Finanzbuchhaltung bzw. Kasse darf nicht beeinträchtigt werden und**
- 5.) es liegt ein Beschluss des Vertretungsorgans des Rechtsträgers der Verwaltungsstelle über die Übernahme der Finanzbuchhaltung für den Dritten in jedem Einzelfall vor.**

Das bedeutet, dass für die juristischen Personen im Geldverkehr nicht die Geschäftskonten der Verwaltungsstelle (also der Kassengemeinschaft) genutzt werden dürfen, sondern eigene Girokonten einzurichten sind. Von der Finanzbuchhaltung bzw. Kasse darf eine Zahlung von Rechnungen oder ein Ausgleich anderer Verbindlichkeiten einer juristischen Person nicht vorgenommen werden, wenn deren Girokonto nicht über den entsprechenden Bestand verfügt. Das bedeutet auch, dass keinerlei noch so kurzfristige Vorfinanzierung aus den Mitteln der Kassengemeinschaft zu Gunsten der juristischen Person erfolgen darf.

An dieser Stelle ist auch darauf hinzuweisen, dass diese juristischen Personen keine Geldanlagen in den Kapitalfonds tätigen dürfen; einzige Ausnahme bilden hier die selbständigen kirchlichen Stiftungen (vgl. Rundverfügung G14/2004). Darlehen dürfen von den Kapitalfonds an keine juristische Person des Privatrechts ausgegeben werden (auch nicht an selbständige kirchliche Stiftungen).

Sofern im Ausnahmefall **öffentlich-rechtliche Körperschaften**, die **außerhalb der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers** stehen, eine Übernahme ihrer Finanzbuchhaltung durch die Finanzbuchhaltung bzw. Kasse der Verwaltungsstelle beantragen, gelten dieselben o.g. Voraussetzungen (1. – 5.) wie für juristische Personen des Privatrechts.

Diese Ausführungen sind bei der Übernahme der Finanzbuchhaltung für Dritte zwingend einzuhalten. Sofern derzeit Abweichungen zu den dargelegten Regelungen bestehen, sind diese kurzfristig zu korrigieren. Sollte sich hierbei herausstellen, dass zum Zeitpunkt der Umstellung (noch) eine Finanzierung aus Kassenmitteln zu Gunsten des Dritten besteht, ist diese durch den Dritten auszugleichen (ggf. durch Darlehen bei einem Kreditinstitut oder - im Ausnahmefall - durch eine Darlehensvergabe des Kirchenkreises aus seinen eigenen freien Haushaltsmitteln).

Steuern

Die Übernahme der Finanzbuchhaltung für Dritte durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegen Erstattung der Kosten stellt grundsätzlich einen Leistungsaustausch dar.

Ob dieser Leistungsaustausch zu einem Betrieb gewerblicher Art im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 Körperschaftsteuergesetz führt und ob dieser der

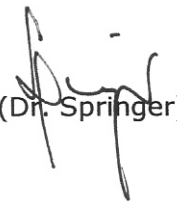
Umsatzsteuer (und ggf. der Gewerbe- und Körperschaftssteuer) unterliegt, hängt von verschiedenen gesetzlichen Kriterien ab und ist in jedem Einzelfall vor Ort zu prüfen. Sollte diesbezüglich keine eindeutige Klarheit erzielt werden, raten wir dringend zur Einholung einer Anrufungsauskunft bei der zuständigen Finanzverwaltung.

Insoweit verweisen wir an dieser Stelle auch auf das in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuss der Kirchenkreisämter durchgeführte Fachforum „Besteuerung kirchlicher Körperschaften“ des Landeskirchenamtes am 30. und 31. Januar 2013 in Loccum und die in diesem Rahmen an die Leitungen der Verwaltungsstellen herausgegebenen Unterlagen.

Inkrafttreten:

Die Regelungen dieser Rundverfügung treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

Verteiler:

Kirchenkreisvorstände und Vorstände der Kirchenkreisverbände
(mit Abdrucken für die Kirchenämter und Kirchenkreisämter)
Vorsitzende der Kirchenkreistage
Landessuperintendenturen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen